S 25 R 563/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 R 563/22
Datum	12.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 822/23
Datum	21.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 12.10.2023 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Auszahlung eines von der Beklagten an die Krankenkasse

erstatteten Nachzahlungsbetrags aus einer (rÃ¼ckwirkend) bewilligten Erwerbsminderungsrente.

Â

Nach anfÃ¤nglicher Ablehnung bewilligte die Beklagte der im Mai 0000 geborenen KlÃ¤gerin auf ihren Antrag aus September 2020 mit Bescheid vom 03.12.2021 fÃ¼r die Zeit ab April 2021 eine zunÃ¤chst bis MÃ¤rz 2024 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Dabei wies sie darauf hin, dass der ausgewiesene Nachzahlungsbetrag vorlÃ¤ufig nicht ausgezahlt werde, da AnsprÃ¼che anderer Stellen zu klÃ¤ren seien.

Â

FÃ¼r von ihr an die KlÃ¤gerin ab Mai 2021 gezahltes Krankengeld meldete u.a. die Beigeladene zu 1) einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 2.767,53 Euro an. Mit Schreiben vom 04.01.2022 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass der aus der Rentenbewilligung folgende Nachzahlungsbetrag i.H.v. 3.944,53 EuroÂ i.H.v. 481,26 Euro an sie selbst, im Ãbrigen an die eine Erstattung fordernden LeistungstrÃ¤ger, u.a. die Beigeladene zu 1), ausgezahlt werde.

Â

Den hiergegen von der KlÃ¤gerin eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.12.2022 zurÃ¼ck. Die Leistungspflichten der vorleistenden TrÃ¤ger entfielen mit der Rentenbewilligung ab April 2021 gem. Â§Â§Â 103, 104 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) rÃ¼ckwirkend. Mit der Auszahlung an diese habe die Beklagte insoweit den Nachzahlungsanspruch der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt (Â§ 107 SGB X).

Â

Am 19.12.2022 hat die KlÃ¤gerin, vertreten durch ihren schriftlich bevollmÃ¤chtigten LebensgefÃ¤hrten, Herrn S. C. (im Folgenden: C.), Klage beim Sozialgericht Aachen (SG) erhoben. Ihr sei von einem Mitarbeiter mitgeteilt worden, dass die Krankenkasse eine ca. 2.000 Euro zu hohe Erstattung erhalten habe. AuÃerdem begehre sie die Zahlung einer Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab Januar 2023.

Â

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 04.01.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.12.2022 aufzuheben und die Beklagte zu

verurteilen, ihr fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 17.11.2022 ca. weitere 2.000 Euro Rente wegen voller Erwerbsminderung auszuzahlen sowie die Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen zum 01.01.2023 zu bewilligen.

Â

Die Beklagte, die der KlÃ¤gerin die Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen mit Bescheid vom 06.02.2023 zum begehrten Beginn ab Januar 2023 bewilligt hat, hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

Â Â Â

Krankengeld sei mit Bewilligung der Rente ab 01.04.2021 nachtrÃ¤glich entfallen und entsprechend ein Erstattungsanspruch der Beigeladenen zu 1) gegenÃ¼ber der Beklagten gem. Â§Â 104 Abs. 1 S. 1 SGB X entstanden. FÃ¼r die von der KlÃ¤gerin behauptete telefonische Mitteilung, fÃ¤nden sich in den Akten keine Hinweise.

Â

Gegen den der KlÃ¤gerin am 17.10.2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat C. â□□als beratendes Mitgliedâ□□ der KlÃ¤gerin unter Vorlage einer â□□Generalvollmachtâ□□ am 18.10.2023 â□□in der Frist Widerspruch, Einspruch und Beschwerdeâ□□ eingelegt.

Â

In der Sache habe das SG etwas falsch verstanden. Der KlÃ¤gerin sei von einem Mitarbeiter telefonisch die Auskunft erteilt worden, man habe der Krankenkasse nur 767,53 Euro erstatten dÃ¼rfen. Im Ã□brigen sei seine ZurÃ¼ckweisung nicht nachvollziehbar, da er die Krankheitsgeschichte der KlÃ¤gerin kenne und vor anderen SpruchkÃ¶rpern der Sozialgerichtsbarkeit seit 2014 als BevollmÃ¤chtigter Akzeptanz gefunden habe.

Â

FÃ¼r die KlÃ¤gerin und die Beklagte, die den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend erachtet, ist im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats niemand erschienen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakten der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte in Abwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden, weil diese zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung ordnungsgemÃ¤Ã□ geladen und in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden sind (vgl. Â§Â 110 Abs. 1 S.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG); BSG Beschl. v. 26.01.2023Â â□□ B 4 AS 190/22 BH â□□ juris Rn. 4).

Â

Die an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) gerichtete, als â□□Widerspruch, Einspruch und Beschwerdeâ□□ bezeichnete Rechtsmittelschrift der nicht anwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 12.10.2023 ist nach dem MeistbegÃ¼nstigungsprinzip (vgl. z.B. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 123 Rn. 3 m.w.N) als Berufung auszulegen (vgl. Â§ 123 SGG). Diese ist das einzige statthafte Rechtsmittel gegen den Gerichtsbescheid des SG, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro Ã¼bersteigt (vgl. Â§Â§ 105 Abs. 2 S. 1, 143, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG). SinngemÃ¤Ã□ ist das Begehren dahingehend zu verstehen, dass beantragt wird, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.01.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.12.2022 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin aus dem Betrag der einbehaltenen Rentennachzahlung weitere 2.000 Euro auszuzahlen.

Â

Die Berufung ist jedoch unzulÃ¤ssig (dazu 1.) und im Ã□brigen auch unbegrÃ¼ndet (dazu 2.).

Â

1. Die Berufung ist nicht wirksam eingelegt worden. Gem. Â§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG war die Berufung innerhalb eines Monates nach Zustellung des Gerichtsbescheides am 17.10.2023, also bis zum Ablauf des 17.11.2013 (vgl. Â§ 64 Abs. 2 S. 1 SGG), einzulegen. WÃ¤hrend die Rechtsmittelschrift des bevollmÃ¤chtigten LebensgefÃ¤hrten C. nicht wirksam ist (dazu a), hat die KlÃ¤gerin selbst kein (fristgerechtes) Rechtsmittelbegehren angebracht (dazu b).

Â

a) Die (fristgerecht) eingegangene Rechtsmittelschrift des C. ist unwirksam.

Â

Gem. Â§ 73 Abs. 3 SGG weist das Gericht BevollmÃ¤chtigte, die nicht nach MaÃ□gabe des Abs. 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurÃ¼ck (Satz 1). Prozesshandlungen eines nicht vertretungsberechtigten BevollmÃ¤chtigten sind gem. Â§ 73 Abs. 3 S. 2 SGG (nur) bis zu seiner ZurÃ¼ckweisung wirksam (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, SGG Â§ 73 Rn. 35 mit Bezugnahme auf Keller in: ebenda, vor Â§ 60 Rn. 10a). Im Umkehrschluss kann ein BevollmÃ¤chtigte nach seiner ZurÃ¼ckweisung entsprechende Handlungen nicht mehr wirksam vornehmen (vgl. Ulmer in: Hennig, SGG, Stand: Juli 2019, Â§Â 73 Rn. 130; vgl. auch Stuhlfauth in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 8. Aufl. 2021, Â§ 67 Rn. 20).

Â

Da die Einlegung eines Rechtsmittels eine Prozesshandlung darstellt (vgl. z.B. Adolf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§Â 151 Rn. 9; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, SGG, vor Â§ 60 Rn. 10a), vermochte die Rechtsmittelschrift des C. aus Oktober 2023 nach seiner vorigen rechtskrÃ¤ftigen (und auch materiell-rechtlich gem. Â§ 73 Abs. 2 SGG zutreffenden) ZurÃ¼ckweisung im Februar 2023 keine Rechtswirkung zu entfalten.

Â

Entgegen der von der KlÃ¤gerin bzw. von C. geÃ¤uÃerten Auffassung ist es im Hinblick auf die klaren gesetzlichen Vorschriften des Â§ 73 Abs. 2 SGG, die in jedem Verfahren (neu) zu prÃ¼fen sind, ohne Bedeutung, ob C. â wie behauptet â in anderen Verfahrenâ als BevollmÃ¤chtigter â akzeptiertâ worden ist. UnabhÃ¤ngig davon, ob es sich bei den angegebenen Verfahren auch um solche gehandelt hat, die C. konkret fÃ¼r die KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt hat, erwÃ¤chst aus einer (fÃ¤lschlich) fehlenden ZurÃ¼ckweisung in einem Verfahren kein Anspruch darauf, entgegen der gesetzlichen Bestimmung in einem anderen Verfahren trotz fehlender Vertretungsbefugnis handeln zu kÃ¶nnen.

Â

Einer erneuten ZurÃ¼ckweisung durch den erkennenden Senat in der Berufungsinstanz bedurfte es im Ãbrigen nicht. Eine derartige Notwendigkeit lÃ¤sst sich weder aus dem Wortlaut des Â§ 73 Abs. 3 SGG noch aus der Systematik, der historischen Entwicklung oder dem Gesetzeszweck folgern.

Â

Soweit Â§ 73 Abs. 3 S. 1 SGG formuliert, dass âdas Gerichtâ nicht vertretungsbefugte BevollmÃ¤chtigte zurÃ¼ckweise, nimmt dieser Wortlaut eine Unterscheidung zwischen den Instanzen gerade nicht vor.

Â

Auch aus der Systematik des Gesetzes ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass eine in der ersten Instanz ausgesprochene ZurÃ¼ckweisung mit der dortigen Entscheidung ihre Wirkung verlieren sollte bzw. kÃ¶nnte. Vielmehr spricht gegen eine solche Annahme, dass sich die in Â§ 73 Abs. 3 S. 1, 2 SGG zugunsten eines KlÃ¤gers eingerÃ¤umte Wirksamkeit von Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten BevollmÃ¤chtigten bis zu dessen ZurÃ¼ckweisung ohnehin schon als Ausnahme von der grundsÃ¤tzlich in Â§ 73 Abs. 2 SGG normierten EinschrÃ¤nkung der PostulationsfÃ¤higkeit darstellt. Die Reichweite der ZurÃ¼ckweisung korrespondiert damit zudem mit dem Umfang einer erteilten Prozessvollmacht (Â§Â 73 Abs. 6 S. 7 SGG i.V.m Â§Â 81 ZPO), die ebenfalls grundsÃ¤tzlich nicht auf den erstinstanzlichen Rechtszug beschrÃ¤nkt bleibt, sondern sich auf den gesamten Prozess (âRechtsstreitâ) in allen Instanzen erstreckt (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 73 Rn. 70; StraÃfeld in: BeckOGK, SGG, Stand November 2023, Â§ 73 Rn. 155;

Althammer in: ZÃ¶ller, ZPO, 35. Aufl. 2024, Â§Â 81 Rn. 2 m.w.N. Chasklowicz in: Kern/Diehm, ZPO, 2. Aufl. 2020, Â§Â 81 Rn. 4; Smid/Hartmann in: Wieczorek/SchÃ¼tze, ZPO, 5. Aufl. 2022, Â§ 81 Rn. 7 m.w.N.).

Â

Die historische Entwicklung der Vorschrift des Â§ 73 Abs. 3 S. 1, 2 SGG bietet gleichermaÃen keinen Anlass, eine durch Beschluss ausgesprochenen ZurÃ¼ckweisung als auf die Instanz begrenzt anzusehen. Die Formulierung dieser Bestimmung ist auf die zeitgleiche EinfÃ¼hrung des Â§Â 79 Abs. 3 S. 1, 2 Zivilprozessordnung (ZPO) mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl I 2840) zurÃ¼ckzufÃ¼hren, mit dem auch die sonstigen Prozessordnungen wortlautidentisch geÃ¤ndert worden sind (vgl. Â§ 67 Abs. 3 S. 1, 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Â§ 62 Abs. 3 S. 1, 2 Finanzgerichtsordnung (FGO) und Â§ 11 Abs. 3 S. 1, 2Â Arbeitsgerichtsgerichtsgesetz (ArbGG), jeweils in der ab dem 01.07.2008 gÃ¼ltigen Fassung). Da bei den Zivilgerichten ab ZustÃ¤ndigkeit der Landgerichte, in den Ã¼brigen Gerichtsbarkeiten ab der zweiten Instanz jeweils ohnehin Anwaltszwang besteht (vgl. Â§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO, Â§ 67 Abs. 4 S. 1 VwGO; Â§ 62 Abs. 4 S. 1 FGO; Â§ 11 Abs. 4 ArbGG), sind die Prozesshandlungen der Partei/des Beteiligten bzw. eines nicht anwaltlichen BevollmÃ¤chtigten in der hÃ¶heren Instanz ohnehin unwirksam. Dass demgegenÃ¼ber allein in der Sozialgerichtsbarkeit, die die Besonderheit einer auch zweitinstanzlich mÃ¶glichen Selbst- bzw. Vertretung durch einen geschlossenen Kreis Berechtigter (Â§ 73 Abs. 1, 2 SGG) aufweist, ein bereits beim Sozialgericht zurÃ¼ckgewiesener BevollmÃ¤chtigter am Landessozialgericht erneut auftreten kÃ¶nnen sollte, lÃ¤sst sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen (vgl. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 96 i.V.m. S. 89) und ist auch sonst nicht erkennbar (vgl. auch StraÃfeld in: BeckOGK, SGG, Stand: November 2023, SGG, Â§ 73 Rn. 83)

Â

Im Gegenteil ergibt sich aus dem Zweck des Â§ 73 Abs. 3 S. 1, 2 SGG, dass die erstinstanzlich ausgesprochene ZurÃ¼ckweisung eines nicht vertretungsberechtigten BevollmÃ¤chtigten auch in etwaig weiter angerufenen Instanzen fortwirkt. Die durch die konstitutive Wirkung eines ZurÃ¼ckweisungsbeschlusses bezweckte Rechtssicherheit (vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 89 zu Abs. 3, S. 95 zu Nr. 3; S. 96 zu Abs. 3; BFH Beschl. v. 17.05.2010Â â VII B 254/09Â â juris Rn. 7; Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 73 Rn. 35) ist mit der (einmaligen) Entscheidung Ã¼ber die fehlende Vertretungsbefugnis verwirklicht. Diese wÃ¼rde zur Disposition gestellt, wenn im Rahmen eines Rechtsmittels erneut (generell) hierÃ¼ber zu befinden wÃ¤re. Entsprechend ist der Beschluss des SG mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung auch unanfechtbar (Â§ 73 Abs. 3 S. 1 SGG) (vgl. Schmidt in:Â Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 73 Rn. 34), weil es sich um eine einfache, angesichts des geschlossenen Kataloges der Vertretungsbefugnis nicht streitanfÃ¤llige Entscheidung handelt (vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 89 zu Absatz 3; Littmann in: Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 73 Rn. 15).

Â

Dem BedÃ¼rfnis der klagenden Partei, in der Hauptsache ggf. Rechtsschutz in einer weiteren Instanz zu suchen, ist mit den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes hinreichend Rechnung getragen. So kann sie sich entweder durch einen anderen â gem. Â§ 73 Abs. 2 SGG vertretungsberechtigten â BevollmÃ¤chtigten vertreten lassen oder sogar â noch niederschwelliger â das Rechtsmittel gem. Â§ 73 Abs. 1 SGG selbst einlegen.

Â

b) Die KlÃ¤gerin selbst hat vorliegend keine wirksame Berufung eingelegt. PersÃ¶nlich hat sie sich erstmals mit Schreiben vom 25.12.2023 im Berufungsverfahren geÃ¤uÃert. Diesem Schreiben, in dem sie im Kern lediglich die Sachverhaltsdarstellung wiederholt, kann der Senat ein Rechtsmittelbegehren bereits nicht entnehmen. DarÃ¼ber hinaus ist das Schreiben aber auch erst am 27.12.2023 und damit weit Ã¼ber einen Monat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bei Gericht eingegangen.

Â

2. Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die Berufung auch unbegrÃ¼ndet ist. Das SG hat die im Hinblick auf Â§ 73 Abs. 3 S. 2 SGG (noch) zulÃ¤ssig erhobene Klage zu Recht abgewiesen. Die Erstattung des streitigen Betrags an die Beigeladene zu 1) ist zutreffend nach den Vorschriften des Erstattungsverfahrens erfolgt. Dahingestellt bleiben kann dabei, ob der Erstattungsanspruch vorliegend auf Â§ 103 SGB X (vgl. BSG Urt. v. 28.08.1997Â â 14/10 RKg 11/96Â â juris Rn. 9f.; Urt. v. 11.11.2003Â â B 2 U 15/03 RÂ â juris Rn. 12) oder Â§ 104 SGB X beruht (vgl. zum Meinungsbild der hier unbedeutenden Abgrenzung zu Â§ 104 SGB X vgl. die Ãbersicht bei Prange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl. 2023, Â§Â 103 Rn. 23 ff.). Soweit C. bzw. die KlÃ¤gerin behauptet haben, ihr sei mitgeteilt worden, âdass die Barmer zu viel Geld erhalten habeâ, ist der Vortrag bereits in sich inkonsistent, da sowohl die Angaben zum Mitteilungsweg (Anruf oder Schreiben) als auch zur HÃ¶he der vermeintlichen Zuvielzahlung divergieren. Im Ãbrigen sind auch in der Berufungsinstanz weder ein entsprechender Anruf nÃ¤her dargelegt noch gar ein derartiges Schreiben Ã¼bersandt worden. Der behauptete Sachverhalt ist nach Aktenlage nicht ansatzweise erkennbar.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024